



# Rechtsjournal für Februar 2022

## ARBEITSRECHT

Gericht: ArbG Darmstadt  
Aktenzeichen: 9 Ca 163/21  
Datum: 09.11.2021

### **Corona leugnender Lehrer scheitert mit Klage gegen seine Kündigung**

KSchG  
§ 1

**LEITSATZ: Ein Lehrer, der die Corona-Pandemie als Erfindung abgetan und Schutzmaßnahmen vernachlässigt hat, kann gekündigt werden.**

#### **SACHVERHALT**

Der Kläger ist 64 Jahre alt und seit 2006 Berufsschullehrer in Groß-Gerau im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt. Im November 2020 mahnte das staatliche Schulamt den Kläger u.a. deshalb ab, weil er selbst den Mund-Nasen-Schutz nur bis unterhalb der Nase trug, ggü. den Schülern das Maskentragen als völlig nutzlos bezeichnete, ihnen ggü. ferner die Covid19-Pandemie als Verschwörung der weltweiten Pharmaindustrie bezeichnet und ihre Existenz geleugnet habe. Nach der Behauptung des beklagten Landes Hessen tolerierte der Kläger danach weiterhin, dass Schüler und Schülerinnen den Mund-Nasen-Schutz nicht trugen, und unterließ das Lüften des Klassenraumes. Darüber hinaus habe er geäußert, es würden die ersten KZ für Impfgegner wiederaufgebaut werden und er selbst müsse sich darauf einstellen, in ein KZ zu kommen, wenn er sich nicht impfen lassen werde. Weiterhin habe er Covid19 als reine Lüge bezeichnet.

Aufgrund dessen kündigte das Land Hessen das mit dem Kläger bestehende Arbeitsverhältnis zunächst fristlos, einigte sich aber später mit dem Kläger darauf, dass diese Kündigung keinen Bestand haben sollte. Mit Schreiben vom 17.6.2021 kündigte das beklagte Land das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31.12.2021.

Das ArbG entschied, dass die Kündigung vom 17.6.2021 wirksam ist und wies die Klage dementsprechend ab. Gegen das Urteil ist die Berufung zum Hessischen LAG möglich; es ist also noch nicht rechtskräftig.

#### **LÖSUNG**

Trotz entsprechender Abmahnung, wobei hier eine Abmahnung vor dem Ausspruch einer Kündigung sogar entbehrlich war, hat der Kläger keine Einsicht dahingehend gezeigt, dass Arbeitsschutzvorschriften unabhängig von seinen



persönlichen Ansichten einzuhalten sind, sondern sich durchgehend auf seine Meinungsfreiheit berufen. Im Falle seiner Rückkehr an den Arbeitsplatz ist zu befürchten, dass er weiterhin offenkundige Tatsachen als diskutierbare Meinungsäußerungen bewerten, die Schüler und Schülerinnen verunsichern und die rechtlich zwingend vorgegebenen Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen in Zweifel ziehen sowie deren Durchsetzung gefährden wird.

Zudem muss das beklagte Land nicht hinnehmen, dass der – keine Einsicht zeigende – Kläger weiterhin völlig fernliegende Vergleiche zwischen der Verpflichtung, Infektionsschutzmaßnahmen zu befolgen, und Gewissensentscheidungen oder Verhältnissen in der Nazi-Diktatur anstellen oder zumindest anregen werde.

## VERWALTUNGSRECHT

Gericht: OVG Rheinland-Pf.  
Aktenz.: 6 A 10687/21.OVG  
Datum: 23.11.2021

### Nachbarklage gegen Swingerclub: Formelle Illegalität reicht nicht für einen Anspruch

GastG  
LBauO

**LEITSATZ: Der Anspruch auf gaststätten- oder immissionsbehördliches Einschreiten (hier: gegen einen Swingerclub) kann nicht allein auf die formelle Illegalität des Gaststättenbetriebs gestützt werden. Vielmehr bedarf es eines Verstoßes gegen materielle nachbarschützende Normen, um hieraus einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Einschreiten ableiten zu können.**

#### SACHVERHALT

Die Kläger bewohnen ein Wohngebäude außerhalb der Ortslage eines Koblenzer Stadtteils. Sie sind Nachbarn der von den Beigeladenen geführten Betriebe "Big Bamboo" und "The Saloon Koblenz", die sich in einem aus zwei Häusern bestehenden Gebäudekomplex befinden. Für den Betrieb des "Big Bamboo" hatte die Stadt Koblenz im Jahr 2002 eine gaststättenrechtliche Erlaubnis als "Schank- und Speisewirtschaft ohne besondere Betriebseigentümlichkeit". Nach Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung für die Nutzungsänderung wird das "Big Bamboo" spätestens seit Mai 2006 in erster Linie als "Swingerclub" betrieben. Die gaststättenrechtliche Erlaubnis blieb jedoch zunächst unverändert.

Im Jahr 2014 erteilte die Stadt Koblenz eine Gaststättenerlaubnis zur Weiterführung des ehemaligen "Coyote Ugly Koblenz" unter dem neuen Namen "The Saloon Koblenz" für den Betrieb einer "Schankwirtschaft mit Musikdarbietungen". Beide gaststättenrechtlichen Erlaubnisse wurden mit der Auflage versehen, dass der vom Betrieb ausgehende Lärmpegel nicht zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) führen dürfe und zwar gemessen 0,5 Meter vor dem vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses.

Seit 2015 beschwerten sich die Kläger wiederholt bei der Stadt Koblenz über Lärm und sonstige Belästigungen, die von den Betrieben "Big Bamboo" und "The Saloon Koblenz" ausgehen würden. Ihren Antrag vom Februar 2019 auf Einschreiten gegen die beiden Betriebe lehnte die Stadt ab, da unzumutbare Einwirkungen durch den Betrieb nicht feststellbar seien. Nach Zurückweisung ihres Widerspruchs zogen die Kläger vor Gericht.

Das VG gab den Klagen statt und verpflichtete die beklagte Stadt, geeignete gaststättenrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Kläger vor den Immissionen zu ergreifen, die von dem Gaststättenbetrieb der Beigeladenen ausgingen. Der tatsächliche Betrieb des "Big Bamboo" und des "The Saloon Koblenz" sei von den bestehenden gaststättenrechtlichen Erlaubnissen nicht gedeckt. Nach Erlass der Urteile erteilte die Beklagte der Beigeladenen eine Änderungserlaubnis zum Betrieb einer "Schank- und Speisewirtschaft im Rahmen eines Swinger-Clubs". Auf die Berufung der Beklagten hob das OVG die erstinstanzlichen Urteile auf und wies die Klagen ab.



## LÖSUNG

Der Anspruch der Kläger auf gaststätten- oder immissionsbehördliches Einschreiten kann nicht allein auf die formelle Illegalität des Gaststättenbetriebs gestützt werden. Vielmehr bedarf es eines Verstoßes gegen materielle nachbarschützende Normen, um hieraus einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Einschreiten ableiten zu können. Ein solcher Verstoß war hier allerdings nicht feststellbar.

Soweit die Kläger den vom Betrieb der Beigeladenen ausgehenden Lärm und die Basstöne angeführt hatten, die sie als schädliche Immissionen einstufte, hat bislang keine Belastung festgestellt werden können, die für die vorbelastete Umgebung - im Außenbereich und in der Nähe der Bundesstraße 9 und der parallel dazu verlaufenden Bahnlinie - nicht zumutbar wäre.

Die Einschätzung des VG, wonach die in der Gaststättenerlaubnis festgelegten Grenzen (tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A), gemessen 0,5 m vor dem vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses) "gleich mehrfach" überschritten worden sein sollen, fand in den zugrundeliegenden umfangreichen Verwaltungsvorgängen in tatsächlicher Hinsicht keinen hinreichenden Niederschlag. Die Werte, die das VG zur Untermauerung der Lärmbeeinträchtigung herangezogen hatte, waren allesamt nicht unmittelbar am maßgeblichen Immissionsort und zudem bereits vor mehreren Jahren gemessen worden.

Außerdem ergab sich aus den von den Ordnungsbehörden vielfach durchgeführten Kontrollen und den übrigen objektivierbaren tatsächlichen Umständen, dass der feststellbare Lärm regelmäßig nicht ausreichend war, um eine Lärmmessung zu veranlassen. Aus der Vielzahl der genannten Kontrollen folgte zudem, dass der Vorwurf, die Beklagte sei untätig geblieben, sachlich nicht gerechtfertigt war. Der Hinweis auf – naturgemäß subjektive – Nachbarbeschwerden kann objektiv nachvollziehbare Feststellungen nicht ersetzen. Für weitergehende Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung hat aufgrund der fehlenden konkreten Anknüpfungstatsachen kein Bedarf bestanden. Durchgreifende Anhaltspunkte für sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen lagen ebenfalls nicht vor.

Gericht: VG Frankfurt  
Aktenz.: 5 K 403/21.F  
Datum: 02.12.2021

### **Mahnwachen auch in der Nähe von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zulässig**

GG  
Art. 8, 2 I  
iVm 1 I

**LEITSATZ: Mahnwachen müssen auch in der Nähe von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zulässig sein. Ein Verbot, die Besucherinnen anzusprechen oder sonst zu belästigen, reicht aus. Es gibt aber kein Recht, von der Konfrontation mit einer bestimmten Meinung verschont zu bleiben.**

## SACHVERHALT

Im Streitfall geht es um eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle von Pro Familia in Frankfurt am Main. Vor oder in der Nähe der Beratungsstelle veranstaltet der Kläger seit 2017 jeweils im Frühjahr und im Herbst 40-tägige Mahnwachen. Auch für das Frühjahr 2020 meldete er eine Gebetswache „40 Tage für das Leben“ an.

Doch diesmal erlaubte die Stadt die Mahnwache in der Nähe nur außerhalb der Öffnungszeiten der Beratungsstelle. Für seine Mahnwache während der Öffnungszeiten wies die Stadt den Abtreibungsgegnern eine durch eine große Straße abgetrennte Fläche in 120 Metern Entfernung zu. Zur Begründung verwies sie auf eine 2019 vom hessischen Innenministerium herausgegebene „Handreichung zur Lösung von Konfliktfällen vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Arztpraxen und Kliniken“. Diese sehe Ortsverlegungen vor. Daran sei die Stadt gebunden.

## LÖSUNG

Die örtlichen und zeitlichen Vorgaben greifen unzulässig in die Rechte des Klägers ein. Solche Auflagen setzen unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraus. Um dies zu verhindern, reicht aber das von der Stadt zusätzlich erlassene Verbot aus, den Frauen ein Gespräch aufzudrängen oder sie sonst zu belästigen. Dafür, dass sich hier der Veranstalter daran nicht halten würde, gibt es keinerlei Anhaltspunkte.



---

Das Ziel, „quasi einen Schutzraum für Frauen einzurichten, die sich auf dem Weg zu dieser Schwangerschaftsberatungsstelle befinden“, kann die Eingriffe in die Grundrechte des Veranstalters nicht rechtfertigen. Das Persönlichkeitsrecht dieser Frauen umfasst nicht das Recht, „mit einer bestimmten Meinung nicht konfrontiert zu werden“. Einen nicht bedrängenden Versuch der Einflussnahme auf ihre Willensbildung müssen die Schwangeren hinnehmen

*[Anm.: Das VG stützte sich dabei auf die Kopftuch-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 27. Januar 2015, Az.: 1 BvR 471/10). Es widersprach damit ausdrücklich dem VG Karlsruhe. Dies hatte entschieden, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht schwangerer Frauen eine zeitliche und örtliche Beschränkung von gegen Abtreibungen gerichteten Versammlungen rechtfertigen kann (Urteil vom 12. Mai 2021, Az.: 2 K 5046/19).]*